

**Satzung**  
**für den Verein**  
**„Bioenergienetzwerk / Bioenergieagentur**  
**(BIENE.BEA.OWL.) e.V.“**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Bioenergienetzwerk / Bioenergieagentur Ostwestfalen-Lippe (BIENE.BEA.OWL.) e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Selbstverständnis, Auftrag und Zweck**

1. Im Verein können sich Bürgerinnen und Bürger zusammenschließen, die sich die Verantwortung für den Umweltschutz als Ziel zu Eigen machen. Unter diesem Selbstverständnis kann der Verein verschiedenartige Projekte entwickeln.
2. In der Realisierung des Selbstverständnisses versucht der Verein im besonderen durch gezielte Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch modellhafte Projekte die Möglichkeiten zum Umweltschutz durch den Einsatz von bioenergetischen Anwendungen (Heizen mit Holz, Pflanzenöl als Substitut von Mineralöl) in der Gesellschaft bewusst zu machen. Dies gilt sinngemäß auch für weitere regenerative Energieträger bzw. Energieeffizienz- und -spar- Strategien.
3. Zur Umsetzung dieser Ziele bedient sich der Verein u.a. folgender Strategien:
  - Organisierter Erfahrungsaustausch
  - Beratung von Projekten im Bereich Biomasseenergieträger
  - Unterstützung bei der Projektentwicklung
  - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
  - Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten ggü. Mitgliedern und Akteuren
  - Einwerben und Verwalten von Mitteln für Veranstaltungen und Aktivitäten
  - Förderung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
  - Vermittlung von Kontakten und Produkten aus dem Bereich Biomasseenergieträger

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Erwerb / Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede mindestens 18 Jahre alte natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck des Vereins bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mitglied kann ebenfalls jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied soll die Tätigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Mitglieder für die Mitarbeit im Verein gewinnen. Aktivitäten, die dem Vereinsziel entgegen wirken, sind zu unterlassen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung oder mit dem Tod. Die Erklärung wirkt sofort.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, die beiden Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Sie beschließt die Jahresrechnung und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und kann den Verein auflösen. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt ein Mitglied zur Protokollführung sowie zwei Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung eben-

falls bekannt zu geben, aus der sich die Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung ergeben. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedoch bedarf es für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Kassenwart, sowie optional zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem der Stellvertretervorsitzenden oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und leitet die Mitgliederversammlung. Er kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen.
3. Der Vorstand stellt den Jahresetat und die Jahresrechnung auf. Er entscheidet insbesondere über
  - a) die Mittelvergabe im Geiste der Mitgliederversammlung und Finanzierung des Vereins
  - b) die Projekte und Maßnahmen, die im laufenden Jahr durchgeführt werden sollen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind mitgliederöffentlich. Ist eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt sie/er an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, dass von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Dieses Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied verliert mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verein auch seine Mitgliedschaft im Vorstand.
8. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat einrichten.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an das Institut für Kirche und Gesellschaft der evangelischen Kirche von Westfalen, das dieses für Maßnahmen des Umweltschutzes einsetzen muss.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung der vorstehenden Satzung (§ 3 „Gemeinnützigkeit“) wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.09.2005 beschlossen.

Bielefeld, den 19.09.2005

Unterschriften der Mitgliederversammlung: